

ICBC Austria Bank GmbH, Wien

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025



The better the question.
The better the answer.
The better the world works.



Shape the future
with confidence

ICBC Austria Bank GmbH, Wien

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70
E-Mail: ey@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 63 Abs 3 BWG (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4-11

BEILAGENVERZEICHNIS

<u>Beilage 1</u>	Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2025
<u>Beilage 2</u>	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
ICBC Austria Bank GmbH,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 der

ICBC Austria Bank GmbH, Wien
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der Generalversammlung vom 28. November 2024 der ICBC Austria Bank GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 60 bis 63 BWG iVm den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z1 UGB, sie unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Neben der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses umfasste die Prüfung gemäß § 63 Abs 4 BWG auch die Einhaltung bankaufsichtlicher Bestimmungen. Gemäß § 63 Abs 5 BWG ist das Ergebnis dieser Prüfung in einer Anlage zum Prüfungsbericht darzustellen.

An den Prüfungsausschuss erstatten wir gesondert einen zusätzlichen Bericht gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2024 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir sondergesetzlichen Bestimmungen für Kreditinstitute, die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufusüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November bis Dezember 2025 (Vorprüfung) sowie von Februar bis April 2026 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dipl.Kfm. Till Mahr, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 62a BWG in Verbindung mit § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Wir haben uns im Zuge unserer Prüfungshandlungen vergewissert, dass die in der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres übernommenen Wertansätze den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung entsprechen und der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit beachtet wurde.

Der Jahresabschluss der ICBC Austria Bank GmbH, Wien, für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der am 12. Mai 2025 ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil zu diesem Abschluss abgegeben hat.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Gesellschaft und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 63 Abs 3 BWG (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen gemäß § 63 Abs 3 BWG festgestellt.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK ^{*)}

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

ICBC Austria Bank GmbH, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und bankrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen, bankrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir den aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar:

Bewertung von Forderungen an Kunden

Beschreibung:

Die Forderungen an Kunden sind im Jahresabschluss der ICBC Austria Bank GmbH per 31. Dezember 2025 mit einem Betrag von EUR 402,7 Mio ausgewiesen. Zur Berücksichtigung von Verlustrisiken im Kreditportfolio sind Einzelwertberichtigungen (EUR 5,5 Mio) und Pauschalwertberichtigungen (EUR 1,0 Mio) gebildet.

Die Geschäftsführung der ICBC Austria Bank GmbH erläutert die Forderungen an Kunden im Anhang des Jahresabschlusses im Punkt "ALLGEMEINE ANGABEN" unter "Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände" sowie im Punkt "ERLÄUTERUNGEN UND ERGÄNZENDE ANGABEN ZUR BILANZ" unter "4. Forderungen an Kunden".

Die Beurteilung der Werthaltigkeit der Forderungen an Kunden beinhaltet wesentliche Schätzungen und Annahmen. Diese betreffen bei den Einzelwertberichtigungen insbesondere die Identifikation von Ausfällen und die Höhe der Wertberichtigung. Die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung erfolgt auf Basis der Expected Loss Berechnung unter Berücksichtigung geschätzter Ausfallswahrscheinlichkeiten basierend auf Kundenratings sowie erwarteter Verlustquoten für besicherte und unbesicherte Teile der Forderungen.

Aufgrund des Volumens der Forderungen an Kunden und der im Zusammenhang mit der Höhe von Wertberichtigungen stehenden Annahmen und Schätzungsunsicherheiten haben wir diesen Bereich als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt identifiziert.

Wie wir den Sachverhalt im Rahmen der Prüfung adressiert haben:

Wir haben den Kreditüberwachungsprozess der Gesellschaft erhoben und beurteilt, ob dieser geeignet ist, Wertberichtigungserfordernisse rechtzeitig zu erkennen. Dazu haben wir Gespräche mit verantwortlichen Mitarbeitern geführt und die relevanten internen Richtlinien gewürdigt. Im Rahmen eines Walk Throughs haben wir die Ausgestaltung und Implementierung der wesentlichen Kontrollaktivitäten geprüft. Zusätzlich haben wir anhand von Stichproben ausgewählte Kontrollen hinsichtlich Wirksamkeit überprüft.

Darüber hinaus haben wir anhand von Stichproben das Kreditportfolio dahingehend überprüft, ob Ausfälle erkannt und Einzelwertberichtigungen in ausreichendem Maße gebildet wurden. Bei der Prüfung der Pauschalwertberichtigung haben wir das verwendete Rechenmodell und die zur Anwendung gelangten Parameter dahingehend gewürdigt, ob diese zur Ermittlung angemessener Risikovorsorgen geeignet sind. Darüber hinaus haben wir die rechnerische Richtigkeit der Pauschalwertberichtigung nachvollzogen.

Wir haben überprüft, ob die Angaben der Geschäftsführung im Anhang vollständig und zutreffend sind.

Hinweis auf sonstige Sachverhalte

Der Jahresabschluss der ICBC Austria Bank GmbH, Wien, für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der am 12. Mai 2025 ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil zu diesem Abschluss abgegeben hat.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter
und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und bankrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und - sofern einschlägig – auf vorgenommene Handlungen zur Beseitigung von Gefährdungen oder angewandte Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO

Wir wurden von der Generalversammlung am 28. November 2024 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 28. November 2024 vom Aufsichtsrat beauftragt. Außerdem wurden wir von der Generalversammlung am 26. November 2025 bereits für das darauffolgende Geschäftsjahr als Abschlussprüfer gewählt und am 2. Dezember 2025 vom Aufsichtsrat mit der Abschlussprüfung beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit 2025 Abschlussprüfer.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt "Bericht zum Jahresabschluss" mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs 1 der EU-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit gewahrt haben.

Wien, am 13. April 2026

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Ernst Schönhuber
Wirtschaftsprüfer



Dipl.Kfm. Till Mahr
Wirtschaftsprüfer

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT

ZUM 31. DEZEMBER 2025

DER

ICBC AUSTRIA BANK GMBH, WIEN

Aktiva

	31.12.2025 in EUR	31.12.2024 in EUR
1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern	198.411.130,80	192.707.232,71
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind:	20.203.251,67	20.396.290,24
a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere		
b) zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassene Wechsel	20.203.251,67	20.396.290,24
3. Forderungen an Kreditinstitute:		286.755.998,99
a) täglich fällig	7.342.705,53	2.329.562,70
b) sonstige Forderungen	227.072.111,51	284.426.436,29
4. Forderungen an Kunden	402.688.268,51	395.356.783,11
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	162.035.435,05	160.826.394,72
a) von öffentlichen Emittenten		
b) von anderen Emittenten	162.035.435,05	160.826.394,72
darunter:		
eigene Schuldverschreibungen		
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		
7. Beteiligungen	1.000,00	1.000,00
darunter:		
an Kreditinstituten		
8. Anteile an verbundenen Unternehmen		
darunter:		
an Kreditinstituten		
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	2.811,60	7.260,00
10. Sachanlagen	268.531,48	226.353,92
darunter:		
Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden		
11. Anteile an einer herrschenden oder an einer mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft		
darunter:		
Nennwert		
12. Sonstige Vermögensgegenstände	774.491,78	110.310,00
13. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist		
14. Rechnungsabgrenzungsposten	223.859,93	263.124,03
15. Aktive latente Steuern	40.300,67	
Summe der Aktiva	1.019.063.898,53	1.056.650.747,72

Posten unter der Bilanz

1. Auslandsaktiva	266.090.644,37	391.112.258,22
-------------------	----------------	----------------

Passiva

	31.12.2025 in EUR	31.12.2024 in EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	776.349.980,69	805.691.020,70
a) täglich fällig	214.647,16	562.839,29
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	776.135.333,53	805.128.181,41
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	35.286.126,16	48.212.745,11
a) Spareinlagen		
darunter:		
aa) täglich fällig		
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		
b) sonstige Verbindlichkeiten		
darunter:		
aa) täglich fällig	21.351.506,30	4.313.462,12
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	13.934.619,86	43.899.282,99
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	5.009.008,33	
a) begebene Schuldverschreibungen	5.009.008,33	
b) andere verbrieft Verbindlichkeiten		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	304.793,98	40.605,49
5. Rechnungsabgrenzungsposten	196.929,56	555.211,08
6. Rückstellungen	170.140,31	759.428,23
a) Rückstellungen für Abfertigungen	59.895,55	40.621,84
b) Rückstellungen für Pensionen		
c) Steurrückstellungen		598.434,09
d) sonstige	110.244,76	120.372,30
6a. Fonds für allgemeine Bankrisiken		
7. Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		
8. Zusätzliches Kernkapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		
darunter:		
Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26a BWG		
8b. Instrumente ohne Stimmrecht gemäß § 26a BWG		
9. Gezeichnetes Kapital	200.000.000,00	200.000.000,00
10. Kapitalrücklagen		
a) gebundene		
b) nicht gebundene		
11. Gewinnrücklagen		
a) gesetzliche Rücklage		
b) satzungsmäßige Rücklagen		
c) andere Rücklagen		
12. Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG	6.937.112,58	6.937.112,58
13. Bilanzverlust	-5.190.193,08	-5.545.375,47
Summe der Passiva	1.019.063.898,53	1.056.650.747,72

Posten unter der Bilanz

1. Eventualverbindlichkeiten	55.490.857,04	53.472.190,37
darunter:		
a) Akzepte und Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln		
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten	55.490.857,04	53.472.190,37
2. Kreditrisiken	27.000.000,00	29.365.517,24
darunter		
Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften		
3. Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften		
4. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	201.744.107,90	201.384.477,11
darunter Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		
5. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	592.667.696,17	649.840.667,17
darunter: Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit. a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		
(a) Harte Kernkapitalquote	34,04%	30,99%
(b) Kernkapitalquote	34,04%	30,99%
(c) Gesamtkapitalquote	34,04%	30,99%
6. Auslandspassiva	791.652.209,55	805.810.814,21

	1.1.-31.12.2025 in EUR	1.1.-31.12.2024 in EUR
1. Zinsen und ähnliche Erträge	33.541.992,56	49.965.355,47
darunter:		
aus festverzinslichen Wertpapieren	3.085.797,27	3.852.266,92
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-22.220.491,54	-36.168.522,44
I. NETTOZINSETRAG	11.321.501,02	13.796.833,03
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen		
a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren		
b) Erträge aus Beteiligungen		
c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen		
4. Provisionserträge	2.913.838,65	1.357.071,42
5. Provisionsaufwendungen	-314.916,59	-355.293,59
6. Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	-89.699,75	-161.740,33
7. Sonstige betriebliche Erträge	82.614,05	7.054,96
II. BETRIEBSETRÄGE	13.913.337,38	14.643.925,49
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-9.101.246,87	-8.560.035,97
a) Personalaufwand		
darunter:		
aa) Löhne und Gehälter	-6.159.451,62	-5.697.220,37
bb) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.044.929,63	-1.012.638,16
cc) sonstiger Sozialaufwand		
dd) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
ee) Dotierung der Pensionsrückstellung		
ff) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-101.269,05	-128.569,10
b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	-1.795.596,57	-1.721.609,34
9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände	-134.082,50	-521.314,82
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-143.864,70	
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN	-9.379.194,07	-9.081.350,79
IV. BETRIEBSERGEBNIS	4.534.143,31	5.562.574,70
11. Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken	-5.168.265,08	-3.087.395,72
12. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken	1.730.522,29	1.547.004,16
13. Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	-692.071,35	-194.509,52
14. Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet werden, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	646.256,95	45.101,58
V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	1.050.986,12	3.872.776,10
15. Außerordentliche Erträge		
darunter:		
Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken		
16. Außerordentliche Aufwendungen		
darunter:		
Zuweisungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken		
17. Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16)		
18. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-95.859,96	-394.043,44
19. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 18 auszuweisen	-599.943,77	-167.585,78
VI. JAHRESÜBERSCHUSS	355.182,39	3.311.146,88
20. Rücklagenbewegung		
darunter:		
Dotierung der Haftrücklage		
Auflösung der Haftrücklage		
VII. JAHRESGEWINN	355.182,39	3.311.146,88
21. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	-5.545.375,47	-8.856.522,35
VIII. BILANZVERLUST	-5.190.193,08	-5.545.375,47

Jahresabschluss 2025



ICBC Austria Bank GmbH

Inhalt

ALLGEMEINE ANGABEN	3
ERLÄUTERUNGEN UND ERGÄNZENDE ANGABEN ZUR BILANZ....	5
ANGABEN ZU EVENTUALVERBINDLICHKEITEN UND KREDITRISKEN	14
ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUST-RECHNUNG	14
ANGABEN ZU STEUERN	16
ANGABEN ZU MITARBEITERN UND ORGANEN.....	17
GESAMTKAPITALRENTABILITÄT	17
ANGABEN ZUR OFFENLEGUNG GEM. ARTIKEL 431 CRR	17

ALLGEMEINE ANGABEN

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS

Der Jahresabschluss wurde nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) unter Beachtung der relevanten Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) erstellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Formblättern der Anlage 1 und 2 zu § 43 BWG. Alle Angaben zum BWG beziehen sich auf die am 31. Dezember 2025 gültige Fassung.

KONSOLIDIERUNGSKREIS UND KONZERNABSCHLUSS

Der Konzernabschluss wird von der Industrial and Commercial Bank of China Limited erstellt, die einen Anteil von 100% an der ICBC Austria Bank GmbH besitzt. Der Konzernabschluss der Industrial and Commercial Bank of China Limited liegt am Sitz der Gesellschaft in Wien auf und ist auch auf der Webseite www.icbc-at.com abrufbar.

BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens angenommen. Dem Vorsichtsprinzip wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes Rechnung getragen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen an Kreditinstitute, an Zentralnotenbanken und Kunden werden zum Nennwert der Forderung bilanziert. Für ausgefallene Forderungen werden Einzelwertberichtigungen angesetzt. Zur Berücksichtigung der Kreditrisiken in den Forderungen an Kunden, den Forderungen an Kreditinstitute und dem Wertpapierbestand werden Pauschalwertberichtigung für nicht ausgefallene Forderungen gebildet.

Die Einschätzung der Werthaltigkeit der Forderungen an Kunden erfolgt unter Berücksichtigung von Wertminderungsindikatoren. Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Die Berechnung der Pauschalwertberichtigung erfolgt auf Basis eines internen Bewertungsmodells, in dem neben Kundenobligos auch Ausfallswahrscheinlichkeiten berücksichtigt werden. Die Pauschalwertberichtigung für den erwarteten Verlust wird auf Basis des IFRS 9 ermittelt und ergibt sich aus der Forderungshöhe zum Ausfallszeitpunkt (EAD) multipliziert mit der Ausfallswahrscheinlichkeit (PD) und der Verlustquote (LGD). Beim erstmaligen Zugang wird eine pauschale Einzelwertberichtigung in Höhe des erwarteten 12-Monats-Verlusts erfasst. Bei einem signifikanten Anstieg des Kreditrisikos seit dem erstmaligen Ansatz wird eine Pauschalwertberichtigung in Höhe des erwarteten Verlusts über die Gesamtlaufzeit der Forderung erfasst. Im Falle von Garantien wird die PD des Kreditnehmers durch die PD des Garantiegebers ersetzt, sofern diese ein besseres Rating aufweist. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei Schätzungen berücksichtigt, wie beispielsweise historische Ausfallsquoten berechnet basierend auf internen Ratingmodellen.

Beteiligungen

Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten bilanziert. Außerplanmäßige Abschreibungen werden im Fall einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung vorgenommen. Zuschreibungen bis maximal in Höhe der Anschaffungskosten werden vorgenommen, wenn die Gründe für die Abschreibung weggefallen sind.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens werden beim erstmaligen Ansatz zu Anschaffungskosten bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Zuschreibungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden bis maximal zur Höhe der Anschaffungskosten vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind.

Bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens werden die Unterschiedsbeträge zwischen höheren bzw. niedrigeren Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 56 (2) und (3) BWG zeitanteilig linear verteilt. Die Unterschiedsbeträge werden im Bilanzposten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen. Die Erträge und Aufwendungen aus der zeitanteiligen Verteilung der Unterschiedsbeträge werden im GuV-Posten Zinsen und ähnliche Erträge ausgewiesen.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden in der Bilanz angesetzt, wenn sie entgeltlich erworben wurden. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger (linear) und außerplanmäßiger Abschreibungen. Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände werden als Aufwand erfasst.

Die Bilanzierung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich der planmäßigen, linearen Abschreibung. Die Abschreibungssätze beim Sachanlagevermögen reichen von 20 % bis 33 %, bei den immateriellen Vermögensgegenständen von 10 % bis 33,3 %. Bei geänderten Umständen wird die Nutzungsdauer entsprechend der Neueinschätzung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer angepasst.

Latente Steuern

Latente Steueransprüche resultieren aus unterschiedlichen Wertansätzen bilanzierter

Vermögensgegenstände oder Verpflichtungen gemäß § 198 Abs. 9 und 10 UGB und deren jeweiligen steuerlichen Wertansätzen. Dies führt in der Zukunft voraussichtlich zu Ertragsteuerbelastungs- oder -entlastungseffekten (temporäre Unterschiede). Für noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge werden keine aktiven latenten Steuern angesetzt, sondern gemäß AFRAC 30 Rz 12 Z 1 mit passiven latenten Steuern verrechnet. Abzinsungen für latente Steuern werden nicht vorgenommen.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Bilanzierte Agio- und Disagioträge werden auf die Laufzeit verteilt abgegrenzt.

Verbriefte Verbindlichkeiten

Verbriefte Verbindlichkeiten, einschließlich Einlagenzertifikaten (Certificates of Deposit, CDs), werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert. Differenzen zwischen Emissionspreis und Rückzahlungsbetrag (Agio bzw. Disagio) werden periodengerecht abgegrenzt und über die Laufzeit des jeweiligen Instruments erfolgswirksam amortisiert.

Rückstellungen

Rückstellungen werden in Höhe der bestmöglichen Schätzung des Erfüllungsbetrages gebildet, wenn eine rechtliche oder faktische Verpflichtung gegenüber Dritten besteht, die aus vergangenen Ereignissen abzuleiten ist und deren Erfüllung wahrscheinlich zu einem zukünftigen Ressourcenabfluss führen wird. Langfristige Rückstellungen werden nur diskontiert, wenn der Barwert wesentlich von dessen Nominalwert abweicht und wenn die Schätzung der für die Berechnung notwendigen Grundlagen verlässlich ist.

Derivative Finanzinstrumente

FX-Swaps werden eingesetzt, um die offene Devisenposition zu schließen und das Währungsumrechnungsrisiko zu reduzieren. Devisentermingeschäfte werden mit dem Terminkurs bewertet und die Unterschiedsbeträge werden in den sonstigen Vermögensgegenständen bzw. sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Währungsumrechnung

Die Berichtswährung bzw. funktionale Währung ist Euro.

Die nachstehend angeführten Tabellen können Rundungsdifferenzen enthalten. Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden gemäß § 58 Abs. 1 BWG zu den am Stichtag festgesetzten Mittelkursen umgerechnet.

ERLÄUTERUNGEN UND ERGÄNZENDE ANGABEN ZUR BILANZ

Angaben zu Aktivposten

1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern

In der Position Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern in Höhe von EUR 198.411.130,80 (2024: 192.707.232,71) ist ausschließlich die täglich fällige Einlage bei der Österreichischen Nationalbank enthalten.

2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind

Zum 31. Dezember 2025 hält die ICBC im Anlagevermögen festverzinsliche börsennotierte Wertpapiere mit einem Buchwert von EUR 20.203.251,67 (2024: 20.396.290,24), die von der ungarischen Regierung ausgegeben wurden.

Der Marktwert dieser Wertpapiere ist um EUR 540.240,21 höher als der Buchwert (2024: 193.171,06 niedriger). Im Geschäftsjahr 2026 wird eine Zahlung von diesen festverzinslichen Wertpapieren in der Höhe von EUR 4.955.971,81 fällig.

3. Forderungen an Kreditinstitute

Fristigkeitsgliederung der Forderungen an Kreditinstitute (ausgenommen täglich fällig)		
Fristigkeit (Restlaufzeit)	31.12.2025 (in EUR)	31.12.2024 (in EUR)
Bis 3 Monate	25.504.804,95	98.476.748,75
Mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	81.778.523,59	10.009.333,36
Mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	119.788.782,97	175.940.354,17
Mehr als 5 Jahre	0	0
Summe	227.072.111,51	284.426.436,28

In den Forderungen an Kreditinstitute sind EUR 31.610.224,95 (2024: EUR 36.744.293,99) enthalten, die auf verbundene Unternehmen entfallen.

In der Position Forderungen an Kreditinstitute sind pauschalisierte Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 327.435,05 (2024 EUR 469.395,00) enthalten.

4. Forderungen an Kunden

Fristigkeitsgliederung der Forderungen an Kunden (ausgenommen täglich fällig)		
Fristigkeit (Restlaufzeit)	31.12.2025 (in EUR)	31.12.2024 (in EUR)
Bis 3 Monate	2.000.215,21	13.411.464,71
Mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	125.218.585,50	48.175.859,02
Mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	225.759.829,94	316.641.442,05
Mehr als 5 Jahre	49.709.637,86	17.128.017,33
Summe	402.688.268,51	395.356.783,11

Dieser Position enthält Wertberichtigungen in Höhe von EUR 6.521.003,24 (2024: EUR 2.935.478,06). Davon entfallen EUR 983.095,06 (2024: EUR 2.935.478,06) auf Pauschalwertberichtigungen. Ein Betrag von EUR 5.537.908,18 (2024: EUR 0,00) wurde als Einzelwertberichtigung für einen restrukturierten Geschäftsfall klassifiziert.

5. Angaben zu Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Zum 31. Dezember 2025 hält die ICBC 11 (2024:13) im Anlagevermögen festverzinsliche börsennotierte und zum Handel zugelassene Wertpapiere mit einem Buchwert EUR 162.035.435,05 (2024: EUR 160.826.394,72).

Die Unterschiedsbeträge gemäß § 56 (2) BWG betragen EUR 25.770,15 (2024: EUR 58.762,89) und § 56 (3) BWG EUR 973.450,09 (2024: EUR 16.995,14) und werden linear über die Restlaufzeit der Wertpapiere verteilt.

Der Marktwert dieser dem Anlagevermögen gewidmeten Wertpapiere ist um EUR 1.062.818,16 (2024: EUR 4.205.240,02) niedriger als der Buchwert.

Die ICBC hat die Absicht und die Fähigkeit das gesamte festverzinsliche Wertpapierportfolio dauerhaft bzw. bis zur Endfälligkeit zu halten. Da keine Bonitätsverschlechterungen festgestellt wurden, liegt keine voraussichtlich dauernde Wertminderung vor, und eine Abwertung für sämtliche Wertpapiere des Anlagevermögens wurde unterlassen.

Im Geschäftsjahr 2026 werden fünf festverzinsliche Wertpapiere in der Höhe von EUR 85.108.936,62 fällig.

Die ICBC führt kein Handelsbuch und hat keine Handelspositionen.

6. Beteiligungen

Es besteht eine Beteiligung an der Einlagensicherung AUSTRIA GmbH, Wien, in Höhe von EUR 1.000,00 (2024: EUR 1.000,00).

7. Sachanlagevermögen

	Nutzungsdauer	Buchwert (1. Jänner 2025)	Zugang	Abschreibung	Buchwert (31. Dezember 2025)
	(in Jahren)	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Netzwerkserver	5	97.848,57	0	34.876,08	62.972,49
PC	3	12.760,51	7.005,60	7.920,73	11.845,38
Peripheriegeräte	3	80.038,23	142.766,40	54.687,74	168.116,89
Elektronische Geräte	3	0	12.348,00	2.401,00	9.947,00
Büromöbel und Geräte	5	10.417,12	3.752,57	5.939,76	8.229,93
Elektromechanische Geräte	5	0	5.939,09	395,92	5.543,17
Sonstige Vorrichtungen	5	3.023,46	0	1.146,84	1.876,62
Mietereinbauten	5	22.266,03	0	22.266,03	0
Summe		226.353,92	17.811,66	129.634,10	268.531,48

	Nutzungsdauer	Buchwert (1. Jänner 2024)	Zugang	Abschreibung	Buchwert (31. Dezember 2024)
	(in Jahren)	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Netzwerkserver	5	15.145,07	102.143,25	19.439,75	97.848,57
PC	3	8.921,59	9.924,00	6.085,08	12.760,51
Peripheriegeräte	3	68.990,34	45.363,15	34.315,26	80.038,23
Elektronische Geräte	3	0	0	0	0
Sicherheitsgeräte	5	11.001,99	0	11.001,99	0
Büromöbel und Geräte	5	56.290,48	0	45.873,36	10.417,12
Elektromechanische Geräte	5	2.672,40	0	2.672,40	0
Kommunikationsgeräte	5	175,20	0	175,20	0
Sonstige Verrichtungen	5	13.223,51	0	10.200,05	3.023,46
Mietereinbauten	5	378.230,30	0	355.964,27	22.266,03
	3	1.783,65	0	1.783,65	0
Summe		556.434,53	157.430,40	487.511,01	226.353,92

Die Mietereinbauten mit einem Buchwert von EUR 0,00 (2024: EUR 22.266,03) betreffen die aktivierten Baukosten der angemieteten Räumlichkeiten in der Kolingasse.

Für Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen fallen im folgenden Jahr EUR 396.838,68 (2024: EUR 316.336,12) und in den folgenden 5 Jahren EUR 1.984.193,40 (2024: EUR 1.581.681,00) an.

8. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Software	Nutzungsdauer	Buchwert (1. Jänner 2025)	Zugang	Abschreibung	Buchwert (31. Dezember 2025)
	(in Jahren)	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Sonstige Software	3	7.260,00	0	4.448,40	2.811,60
Summe		7.260,00	0	4.448,40	2.811,60

Software	Nutzungsdauer	Buchwert (1. Jänner 2024)	Zugang	Abschreibung	Buchwert (31. Dezember 2024)
	(in Jahren)	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Antigeldwäsche Software	3	8.280,00	0	8.280,00	0
Server Wartung	3	14.332,75	0	14.332,75	0
Sonstige Software	3	18.451,06	0	11.191,06	7.260,00
Summe		41.063,81	0	33.803,81	7.260,00

Die ICBC bilanziert weder einen Firmenwert noch Leasinggeschäfte.

9. Sonstige Vermögensgegenstände

Fristigkeit (Restlaufzeit)	31.12.2025 (in EUR)	31.12.2024 (in EUR)
Bis 3 Monate	2.190,00	0
3 Monate bis 1 Jahr	418.827,50	0
Mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	353.374,28	110.310,00
Mehr als 5 Jahre	0	0
Summe	774.391,78	110.310,00

Die Position sonstige Vermögensgegenstände umfasst im Wesentlichen die übersteigende Körperschaftsteuervorauszahlung (CIT) für das Geschäftsjahr 2025, im Voraus entrichtete Kapitalertragsteuerbeträge für Kunden sowie geleistete Mietkautionen. Die Mietkautionen setzen sich aus zwei Bestandteilen zusammen: Zum einen aus einer Kautions für die Büroräumlichkeiten in der Kollingasse in Höhe von EUR 80.000,00 (2024: EUR 80.000,00) sowie zum anderen aus einer Kautions für Serverkapazitäten bei NTT Global Data Centers (vormals e-shelter) in Höhe von EUR 30.000,00 (2024: EUR 30.000,00).

10. Rechnungsabgrenzungsposten

Die Position Rechnungsabgrenzungsposten besteht vor allem aus der Vorauszahlung von Mitarbeitergehältern für den Zeitraum Januar 2026 in Höhe von EUR 223.440,84 (2024: 215.822,06).

11. Aktive latente Steuer

Basierend auf einem Körperschaftsteuersatz von 23 % wurde ein aktiver latenter Steueranspruch in Höhe von EUR 40.300,67 (2024: 0,00) angesetzt. Dies entspricht einer Netto-abzugsfähigen temporären Differenz von EUR 175.220,30, bei der der aktive Überhang (primär aus Abschreibungen auf das Anlagevermögen) die passiven Differenzen aus festverzinslichen Wertpapieren übersteigt. Dieser Betrag wird innerhalb eines Realisierungszeitraums von drei Jahren als realisierbar eingestuft.

Angaben zu Passivposten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Fristigkeitsgliederung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (ausgenommen täglich fällig).

Fristigkeit (Restlaufzeit)	31.12.2025 (in EUR)	31.12.2024 (in EUR)
Bis 3 Monate	181.308.393,47	95.125.748,17
Mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	177.652.623,94	166.284.532,77
Mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	417.174.316,12	543.717.900,47
Mehr als 5 Jahre	0	0
Summe	776.135.333,53	805.128.181,41

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind EUR 269.149.502,27 (2024: EUR 279.975.608,71) enthalten, die auf verbundene Unternehmen entfallen.

2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Fristigkeitsgliederung der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (ausgenommen täglich fällig).

Fristigkeit (Restlaufzeit)	31.12.2025 (in EUR)	31.12.2024 (in EUR)
Bis 3 Monate	13.934.619,86	43.899.282,99
Mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	0	0
Mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	0	0
Mehr als 5 Jahre	0	0
Summe	13.934.619,86	43.899.282,99

3. Verbriefte Verbindlichkeiten

Fristigkeitsgliederung der verbrieften Verbindlichkeiten.

Fristigkeit (Restlaufzeit)	31.12.2025 (in EUR)	31.12.2024 (in EUR)
Bis 3 Monate	0	0
Mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	0	0
Mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	5.009.008,33	0
Mehr als 5 Jahre	0	0
Summe	5.009.008,33	0

Im Berichtsjahr umfasst diese Position ausschließlich an Nicht-EU-Finanzinstitute begebene Einlagenzertifikate.

4. Sonstige Verbindlichkeiten

(in EUR)	31.12.2025	31.12.2024
Sonstige Verbindlichkeiten	304.793,98	40.605,49

Die ausgewiesene Position setzt sich aus Verbindlichkeiten aus Gehältern in Höhe von EUR 273.157,00 (2024: EUR 0), Umsatzsteuerverbindlichkeiten für die Monate November und Dezember 2025 in Höhe von EUR 13.931,32 (2024: EUR 9.160,49) sowie einer noch nicht abgeführten Überweisung in Höhe von EUR 13.727,92 (2024: EUR 31.445,00) zusammen.

5. Rechnungsabgrenzungsposten

(in EUR)	31.12.2025	31.12.2024
Passive Rechnungsabgrenzungen	196.929,56	555.211,08

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen bis zum Fälligkeitstag abzugrenzende Kreditbereitstellungsgebühren in Höhe von EUR 196.929,56 (2024: 491.146,16).

6. Rückstellungen

(in EUR)	31.12.2025	31.12.2024
Rückstellungen für Abfertigungen	59.895,55	40.621,84
Steuerrückstellung	0	598.434,09
Sonstige Rückstellungen	110.244,76	120.372,30
Summe	170.140,31	759.428,23

Die Abfertigungsrückstellungen wurden finanzmathematisch mit einem nominalen Jahreszinssatz von 0,69% (2024: 0,69%) berechnet. Hierbei wurden die zwei zusätzlichen Monatsentgelte nach dem Kollektivvertrag der Banken und Bankiers berücksichtigt. Es bestehen keine Ansprüche aus der Abfertigung-alt; dementsprechend wurden keine Rückstellungen dafür gebildet. Als Pensionsalter wurde 65 Jahre (2024: 65 Jahre) für sowohl die Männer als auch Frauen herangezogen.

Die Rückstellungen für nicht konsumierten Urlaub wurden auf Basis der uns zur Verfügung gestellten aliquoten Resturlaubstage berechnet. Die Rückstellung wurde inklusive Lohnnebenkosten gerechnet.

Die sonstigen Rückstellungen bestehen im Wesentlichen aus Rückstellungen für nicht konsumierten Urlaub in Höhe von EUR 76.959,57 (2024: EUR 76.959,57).

Die Urlaubsrückstellungen wurden nach dem EStG 1988 (Einkommensteuergesetz 1988) berechnet. Die Urlaubsrückstellungen wurden aliquot inklusive Lohnnebenkosten kalkuliert.

Gesamtbetrag der Aktiva und Passiva in Fremdwährung

Aktiva in fremder Währung: EUR 70.674.763,15 (2024: EUR 91.968.558,09)

Passiva in fremder Währung: EUR 69.597.898,37 (2024: EUR 91.627.690,87)

Die Fremdwährungsaktiva und -passiva hauptsächlich betreffen CNY und USD.

ANGABEN ZU EIGENMITTELN

Eigenmittel der ICBC Austria Bank GmbH

(in EUR)	31.12.2025	31.12.2024
Stammkapital	200.000.000,00	200.000.000,00
Bilanzverlust	-5.190.193,08	-5.545.375,47
Hafrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG	6.937.112,58	6.937.112,58
Immaterielle Vermögensgegenstände	-2.811,60	-7.260,00
Hartes Kernkapital (CET1) / Kernkapital (T1)	201.744.107,90	201.384.477,11
Zusätzliches Kernkapital	0	0
Ergänzungs- und Nachrangkapital	0	0
Ergänzungskapital (Tier 2)	0	0
Anrechenbare Eigenmittel (Total Capital)	201.744.107,90	201.384.477,11
Eigenmittelquote	34,04%	30,99%

Diesen anrechenbaren Eigenmitteln steht folgende Mindesteigenmittelanforderung (risikogewichtete Aktiva) gegenüber:

(in EUR)	31.12.2025	31.12.2024
Kreditrisiko	569.742.311,23	625.394.338,67
Marktrisiko	0	0
Operationelles Risiko	22.925.384,94	24.446.328,50
Eigenmittelanforderung (Risikogewichtete Aktiva)	592.667.696,17	649.840.667,17

Zusätzliche Informationen

	31.12.2025	31.12.2024
Common Equity Tier 1 Quote bezogen auf das Gesamtrisiko	34,04%	30,99%
Gesamtkapitalquote bezogen auf das Gesamtrisiko	34,04%	30,99%

ANGABEN ZU EVENTUALVERBINDLICHKEITEN UND KREDITRISKEN

Im Geschäftsjahr 2025 bestanden Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken in einer Gesamthöhe von EUR 82.490.857,04 (2024: EUR 82.837.707,61)

Diese setzen sich im Wesentlichen aus folgenden Komponenten zusammen:

- Garantien (L/G): EUR 55.490.857,04 (2024: EUR 53.472.190,37)
- Nicht in Anspruch genommene Kreditzusagen: EUR 27.000.000,00 (2024: EUR 29.365.517,24)

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUST- RECHNUNG

Im Geschäftsjahr 2025 verringerte sich der Nettozinsertrag auf EUR 11.321.501,02 (2024: EUR 13.796.833,03). Der Rückgang des Nettozinsertrags ist in erster Linie auf höhere Finanzierungskosten aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen sowie auf die Restrukturierung des Kreditgeschäfts zurückzuführen.

Die Erträge der ICBC zeigen folgende regionale Gliederung, wobei die Trennung nach dem Sitz der Kunden erfolgt.

	Inland		Europa		China		Übrige Welt		Gesamt	
	2025 in EUR	2024 in TEUR	2025 in EUR	2024 in TEUR	2025 in EUR	2024 in TEUR	2025 in EUR	2024 in TEUR	2025 in EUR	2024 in TEUR
1. Zinsen und ähnliche Erträge	20.936.848,26	30.518	8.585.340,03	11.040	744.731,91	3.183	8.585.340,03	5.225	33.541.992,56	49.966
4. Provisionserträge	2.489.484,42	1.116	270.342,19	134	150.992,04	7	270.342,19	100	2.913.838,65	1.357
7. Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	- 1.344.989,19	672	0	0	1.255.289,44	-834	321.170,30	0	-89.699,75	-162
7. Sonstige betriebliche Erträge	101,56	7	0	0	0	0	0	0	82.614,06	7

Die Aufwendungen zeigen folgende regionale Gliederung, wobei die Trennung nach dem Sitz der Kunden erfolgt.

	Inland		Europa		China		Übrige Welt		Gesamt	
	2025 in EUR	2024 in TEUR	2025 in EUR	2024 in TEUR	2025 in EUR	2024 in TEUR	2025 in EUR	2024 in TEUR	2025 in EUR	2024 in TEUR
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	442.337,30	3.897	3.940.631,42	7.971	8.209.207,95	11.538	9.628.314,87	12.763	22.220.491,54	36.169
5. Provisionsaufwendungen	636.090,29	15	-321.170,70	340	0	0	0	0	314.919,99	355

Der Verlust aus dem Finanzgeschäft beträgt EUR 89.699,75 (2024: 161.740,33) und entspricht der Bewertung von Devisentermingeschäften zum Terminkurs gemäß § 58 Abs. 2 und § 58 Abs. 3 BWG.

Die allgemeinen Verwaltungskosten belaufen sich auf EUR 9.101.246,87 (2024: EUR 8.560.035,97), wovon EUR 7.305.650,30 auf den Personalaufwand entfallen, der sich gegenüber dem Vorjahr von EUR 6.838.426,63 um EUR 467.223,67 erhöht hat.

Gemäß § 204 Abs. 2 UGB werden die im Anlagevermögen gehaltenen Schuldverschreibungen mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten verbucht, ohne dass eine dauerhafte Wertminderung zu erwarten ist. Im Jahr 2025 erholte sich der Marktwert von Schuldverschreibungen weiterhin im Vergleich zu den vergangenen Jahren aufgrund von Marktzinsänderungen, aber die meisten von ihnen liegen immer noch unter den ursprünglichen Anschaffungskosten. Diese Preisänderungen stellen jedoch keine wahrscheinliche dauerhafte Wertminderung dar. Um den Wert der Schuldverschreibungen genau zu erfassen, bildete die Bank gemäß AFRAC 14 im Jahr 2025 zusätzliche Rückstellungen für das Wertpapierportfolio mit dem erwarteten Verlust auf Basis des internen Ratings in Höhe von EUR 692.071,35 (2024: EUR 194,508.62). In der Zwischenzeit wurden EUR 646.256,95 (2024: EUR 45,101.58) der erwarteten Verlustrückstellung unter Berücksichtigung der sich erholenden Marktwerte aufgelöst.

Die nachstehende Tabelle zeigt eine Aufgliederung der sonstigen Verwaltungsaufwendungen, die von EUR 1.721.609,34 auf EUR 1.795.596,57 gestiegen sind.

in EUR	2025	2024
IT – Kosten	305.149,52	207.884,91
Steuer-, Rechts- und Beratungsaufwendungen	196.438,46	160.150,17
Reisekosten	90.806,54	119.096,80
Kommunikation	308.937,42	254.084,48
Jahresabschlussprüfung	83.758,00	71.356,00
Mietaufwendungen	404.289,30	398.622,45
Sonstige Aufwendungen	406.217,33	510.414,53
Summe	1.795.596,57	1.721.609,34

Die Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände betragen EUR 134.082,50 (2024: EUR 521.314,82), welche in der Position Wertberichtigungen auf, die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände berücksichtigt sind.

ANGABEN ZU STEUERN

Die Körperschaftsteuer für das Geschäftsjahr 2025 beträgt EUR 95.859,96 (2024: EUR 394.043,44), die auf der Grundlage des prognostizierten Gewinns zum Jahresende angesetzt wird, der mit 23% des Körperschaftsteuersatzes nach Nutzung des aufgelaufenen steuerlichen Verlustvortrags zu 75% vom Gewinn des laufenden Jahres sowie den Gesamtbetrag der Steuerrückstellung berücksichtigt wurden.

Zu den weiteren, nicht unter Punkt 18 ausgewiesenen Steuern zählen die Stabilitätsabgabe in Höhe von EUR 596.373,43 (2024: EUR 163.293,44) und die Kammerumlage in Höhe von EUR 3.570,34 (2024: EUR 4.292,34).

Der Bilanzverlust zum Jahresabschlussstichtag beträgt EUR 5.190.193,08 (2024: EUR 5.545.375,47) und setzt sich aus einem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 355.182,39 (2024: EUR 3.311.146,88) sowie einem Verlustvortrag in Höhe von EUR 5.545.375,47 (2024: EUR 8.856.522,35) zusammen.

Die Geschäftsführung schlägt der Generalversammlung vor, den Bilanzverlust in Höhe von EUR 5.190.193,08 auf neue Rechnung vorzutragen.

SONSTIGE ANGABEN

AUFWENDUNGEN FÜR PRÜFUNGSKOSTEN

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für Prüfungskosten belaufen sich im Berichtsjahr auf EUR 69.638,00 – Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH (2024: EUR 69.600,00 - Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH).

WESENTLICHE EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG

Nach dem Ende des Geschäftsjahres ergaben sich bis zum 10. April 2026 keine Ereignisse oder Entwicklungen, die zu einer wesentlichen Änderung des Ausweises oder des Wertansatzes der einzelnen Vermögensgegenstände und Schuldposten zum 31. Dezember 2025 geführt hätten oder über die zu berichten wäre.

ANGABEN ZU MITARBEITERN UND ORGANEN

Im Berichtsjahr betrug die durchschnittliche Zahl der Angestellten 37 (2024: 37). Die Gesamtzahl der Mitarbeiter zum 31. Dezember 2025 betrug 37 (2024: 37), inklusive 3 (2024: 4) Geschäftsführern.

Im Geschäftsjahr 2025 betrugen die Bezüge der aktiven Geschäftsführer TEUR 1.127 (2024: TEUR 1.316).

Die Geschäftsführung setzte sich während des Geschäftsjahres 2025 wie folgt zusammen:

Dr. Yanni Li

Xun Kang (bis Ende Juli 2025)

Christian Müllner

Zhang Hongpeng

Für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wurden TEUR 34,5 (2024: TEUR 34) aufgewendet. Der Aufsichtsrat setzte sich während des Geschäftsjahres wie folgt zusammen:

Jihong Gu (Vorsitzender)

Shuo Wang (Stellvertretender Vorsitzender)

Mag. Silvia Parik (Unabhängiges Mitglied)

GESAMTKAPITALRENTABILITÄT

Die Gesamtkapitalrentabilität, die als Quotient aus dem Jahresüberschuss und der Bilanzsumme zum Bilanzstichtag darzustellen ist, betrug im Geschäftsjahr 2025 0,03% (2024: 0,31%).

ANGABEN ZUR OFFENLEGUNG GEM. ARTIKEL 431 CRR

Um den Offenlegungsverpflichtungen gemäß Artikel 431 bis Artikel 435 der CRR – EU-Verordnung Nr. 575/2013 der Gesellschaft nachzukommen, wird darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung auf der Website der ICBC Austria Bank GmbH (www.icbc-at.com) ersichtlich ist.

Wien, am 13 April 2026

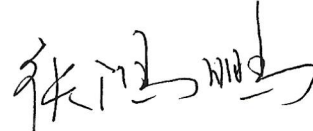
Die Geschäftsführung



Dr. Yanni Li



Christian Müllner



Zhang Hongpeng

Lagebericht der Geschäftsleitung

Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Geschäftsmodell

Die ICBC Austria Bank GmbH (ICBC) ist eine 100%-Tochter der Industrial and Commercial Bank of China Ltd, mit einer Vollbanklizenz in Österreich.

Die ICBC bietet Services und Finanzierungen vornehmlich an Firmenkunden in Österreich, sowie Ost- und Zentraleuropa an. Unsere Vision ist der erfolgreiche Brückenschlag zwischen Zentraleuropa und China und durch unser Bankennetzwerk die breite Unterstützung unserer Kunden - seien es nun europäische Kunden, die einen Bezug zu China haben, etwa durch bestehende Eigentümer, Produktionsstätten oder in der Vertriebsorientierung, oder aber auch diesen Bezug erst herstellen wollen. Wir unterstützen aber auch chinesische Unternehmen, die den erfolgreichen Einstieg in den europäischen Markt suchen. Diese Brücke ist der wesentliche USP (Unique Selling Proposition), den wir unseren Kunden bieten können, da wir die Expertise beider Welten in unserer Bank vereinen.

Die hoch qualifizierten Mitarbeiter stammen aus unterschiedlichsten Nationen und spiegeln so auch die offene Unternehmenskultur wider.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Österreichs Wirtschaft erholt sich zaghaft von der zwei Jahre andauernden Rezession. 2025 wurde ein schwaches BIP-Wachstum von 0,6 % erreicht. 2026 und 2027 beschleunigt sich dieses auf 0,8 % bzw. 1,1 %. Die schwache Wirtschaftsentwicklung hinterlässt ihre Spuren auf dem Arbeitsmarkt. Die Arbeitslosenquote steigt 2025 auf 7,5 % und sinkt erst wieder ab 2027. Die Inflation lag 2025 bei 3,6 %. Ein schwächeres Lohnwachstum und auslaufende Energiepreis-Basiseffekte lassen diese 2026 auf 2,4 % und 2027 auf 2,1 % sinken. Der Budgetsaldo verbessert sich 2025 auf –4,5 % des BIP. Werden die bisher hinreichend konkretisierten Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt, wird er sich 2026 und 2027 auf –4,2 % verbessern.

Die österreichische Wirtschaft konnte im Jahr 2025 nach zwei Rezessionsjahren wieder ein positives Wirtschaftswachstum verzeichnen. Mit 0,6 % fiel dieses Wachstum jedoch nur schwach aus. In den Jahren 2026 und 2027 sollte sich das Wachstum leicht auf 0,8 % und 1,1 % beschleunigen – für einen Aufschwung nach einer Rezession eine sehr verhaltene Entwicklung.

Die Exportwirtschaft als tragende Säule der österreichischen Wirtschaft steht unter mehrfachem Druck. Neben der schwachen deutschen Industriekonjunktur belasten die US-Zölle, hohe Lohn- und Energiekosten sowie die zunehmende Konkurrenz Chinas die Exportentwicklung. In der Folge beurteilt die exportorientierte Industrie – trotz einer leichten Erholung im Jahr 2025 – ihre Lage noch mehrheitlich eher pessimistisch. Von der Bauwirtschaft sind in den nächsten drei Jahren ebenfalls

keine starken Impulse zu erwarten. Die Wohnbauinvestitionen sind seit 2022 aufgrund gestiegener Finanzierungskosten, des Auslaufens des Wohnbauzyklus und der allgemeinen konjunkturellen Schwäche deutlich gesunken und sie werden sich in den kommenden Jahren nur leicht erholen.

Ein schrittweiser Rückgang der historisch hohen Sparquote in den Jahren 2025 und 2026 ermöglicht trotz nahezu stagnierender real verfügbarer Haushaltseinkommen ein – wenn auch nur moderates – Wachstum der privaten Konsumausgaben.

Die schwache Wirtschaftsentwicklung der letzten drei Jahre kommt zunehmend auf dem Arbeitsmarkt an. Die Arbeitslosenquote gemäß AMS stieg 2025 um 0,5 Prozentpunkte auf 7,5 %, und wird erst ab 2027 wieder sinken. Die Verschlechterung der preislichen Wettbewerbsfähigkeit und der hohe Spardruck im öffentlichen Sektor haben zu moderaten Lohnabschlüssen im Herbst 2025 geführt. Die mehrjährigen Abschlüsse in der Metallindustrie, im öffentlichen Dienst und im Handel liegen teils spürbar unter der rollierenden Inflation und helfen den kostenseitigen Preisdruck zu verringern.

Die österreichische HVPI-Inflation hat sich in den letzten Monaten bei rund 4,0 % eingependelt. Für das Jahr 2026 wird ein Rückgang auf 2,4 % erwartet, gefolgt von einer weiteren Abnahme auf 2,1 % in den Jahren 2027 und 2028. Die Kerninflationsrate (ohne Energie und Nahrungsmittel) dürfte 2026 mit 2,7 % noch über der Gesamtinflation liegen, sollte sich aber in den Folgejahren – ähnlich wie die HVPI-Inflation – auf 2,1 % einpendeln. Hauptgründe für den Rückgang der Inflation sind das schwächere Lohnwachstum, Basiseffekte bei den Energiepreisen, rückläufige Rohstoffpreise für Energie und die Aufwertung des Euro.

2028 kommt es durch die Einführung der EU-weiten CO₂-Bepreisung im Rahmen des Emissionshandelssystems ETS2 zu einer Verschlechterung des Saldos auf –4,4 %. Die bisherige nationale CO₂-Steuer läuft Ende 2027 aus, die Einnahmen aus ETS2 werden aber erst 2029 als Staatseinnahmen verbucht. Die Schuldenquote wird 2025 bei etwa 81,9 % des BIP liegen und bis 2028 auf 86,8 % steigen. Verantwortlich dafür sind sowohl das weiterhin hohe Primärdefizit als auch das geringe nominelle Wachstum des Bruttoinlandsprodukts.

Die Chancen und Risiken für das Wachstum sind weitgehend ausgeglichen. Während weitere erforderliche Konsolidierungsmaßnahmen und die hohe geopolitische Unsicherheit ein Abwärtsrisiko darstellen, kann eine stärkere Erholung im Wohnbau und eine Erholung des Konsumentenvertrauens zu einem höheren Wachstum führen.

Die exportorientierte Wirtschaft in Österreich befindet sich aktuell in einem herausfordernden Umfeld. 2024 verzeichnete Österreich einen Rückgang der Warenexporte um knapp 5 %. Aufgrund der schwachen Konjunktur waren die Exporte in die EU besonders betroffen. Die Ausfuhren nach Amerika und nach Asien konnten hingegen ausgeweitet werden. Besonders die Exporte in die USA zeigten sich 2024 mit einem Plus von 10 % sehr dynamisch. Getrieben wurde diese Entwicklung von Exporten pharmazeutischer Produkte, die zuletzt aber deutlich an Schwung verloren.

Im Jahr 2025 war die Exporttätigkeit maßgeblich durch die US-Zölle geprägt: Einem kräftigen Zuwachs der realen Güter- und Dienstleistungsexporte des ersten Halbjahres steht ein Einbruch im zweiten Halbjahr gegenüber. Ab 2026 erwarten wir, dass die negativen Wachstumsauswirkungen der US-Zollpolitik ausklingen dürften.

Neben den US-Zöllen belasten auch hohe Lohn- und Energiekosten sowie die zunehmende Konkurrenz Chinas die Exportentwicklung. Die Lohnstückkosten haben zwischen 2019 und 2024 um

30 % zugenommen, was deutlich über dem Euroraumdurchschnitt von 20 % liegt. Im Jahr 2025 hat sich das Wachstum der Lohnstückkosten zwar spürbar verlangsamt, dennoch musste die österreichische Exportwirtschaft deutliche Marktanteilsverluste von 4,5 % hinnehmen. Im Prognosehorizont wird mit einem weiteren Rückgang des Lohnstückkostenwachstums gerechnet. Damit sollte es zu keinen weiteren Verlusten an preislicher Wettbewerbsfähigkeit mehr kommen. Die Marktanteilsverluste sollten sich damit deutlich einbremsen.

Nach einer fast zwei Jahre andauernden Industrierezession stieg die österreichische Warenproduktion im ersten Quartal 2025 wieder merkbar an. Vor allem die energieintensiven Wirtschaftsbranchen wie die Metallherzeugung und die chemische Industrie, aber auch die Automobil- und Pharmabranche trugen zu dieser Erholung bei. In den folgenden zwei Quartalen schwächte sich das Wachstum wieder deutlich ab. Für das vierte Quartal 2025 signalisieren die Stimmungsindikatoren der Europäischen Kommission und der UniCredit Bank Austria EinkaufsManagerIndex wieder eine leichte Verbesserung, die Indikatoren sind aber weiterhin mehrheitlich deutlich unterdurchschnittlich. Gemäß OeNB-Konjunkturindikator vom Dezember 2025 dämpft die schwache Industriestimmung das gesamtwirtschaftliche Wachstum im vierten Quartal noch leicht.

Die Industrierezession hinterlässt ihre Spuren in einer schwachen Kapazitätsauslastung der Industrie. Diese lag Anfang Oktober mit 82 % etwa 3 Prozentpunkte unter ihrem langfristigen Durchschnitt bzw. so hoch wie Ende 2020. Bei den neuen Unternehmenskrediten zeigte sich seit Anfang 2025 ein Anstieg auf noch niedrigem Niveau (75 % des Volumens von 2019). Aufgrund der zaghaften Erholung der Warenproduktion und der schwachen Kapazitätsauslastung dürften sich die Ausrüstungsinvestitionen nur mäßig erholen. Nach einem starken Rückgang von 4,5 % im Jahr 2024 und einer unerwartet starken Erholung in den ersten drei Quartalen prognostizieren wir für 2025 ein Wachstum von 7,8 %, das sich in den Folgejahren auf 2,5 % (2026), 1,8 % (2027) und 1,9 % (2028) abschwächt.

Für die kommenden Quartale wird ein Rückgang der Inflation über alle Sonderaggregate hinweg erwartet. Besonders die Energiepreisinflation dürfte Anfang 2026 deutlich sinken, vor allem aufgrund ausgeprägter Basiseffekte aus dem Jahr 2025, als die Netzentgelte für Strom und Gas kräftig stiegen und staatliche Energiesubventionen – wie die Strompreisbremse – ausliefen. Zudem sollten sich die seit Jahresbeginn 2025 stark gefallenem Großhandelspreise für Haushaltsenergie zunehmend in den Verbraucher:innenpreisen niederschlagen. Ähnliches gilt für die Rohölpreise, die 2025 deutlich zurückgingen und laut Terminpreisen auf einem moderaten Abwärtstrend bleiben. Durch diese Entwicklung wird der Anstieg der Netzentgelte für Haushaltsenergie Anfang 2026 sowie die angekündigte Erhöhung der Fernwärmepreise in Wien überkompensiert.

Auch die Teuerung bei Dienstleistungen und Industriegütern ohne Energie wird voraussichtlich nachlassen. Haupttreiber sind ein deutliches Abflachen des Lohnwachstums, die Aufwertung des Euro gegenüber dem US-Dollar und eine schwache wirtschaftliche Dynamik. Das im September 2025 vereinbarte Mietpaket begrenzt zudem Mietsteigerungen in regulierten und nicht regulierten Märkten. Diese Maßnahme dürfte die HVPI-Inflation im Jahr 2026 um rund 0,1 Prozentpunkt dämpfen. Die Lebensmittelinflation dürfte ebenfalls zurückgehen, da sinkende Energie- und Vorleistungskosten sowie geringere Lohnzuwächse die Preisentwicklung dämpfen.

Geschäftsverlauf

2025 war wirtschaftlich im Wesentlichen durch die weiterhin sinkenden Zinsen, die noch immer relativ hohe Inflation in Österreich, eine sinkende Inlandsnachfrage, sowie einer stark gestiegenen Zahl von

Insolvenzen geprägt. Die Kreditnachfrage sank signifikant sowohl bei Privat- als auch bei Firmenkunden. Obwohl gerade bei vielen Firmenkunden der Investitionsdruck hoch wäre, aufgrund der immer weiter fortschreitenden Transformation der Wirtschaft in eine nachhaltige Wirtschaft und entsprechender regulatorischer Erfordernisse, ist die Investitionstätigkeit auf Basis von Fremdkapital, bedingt durch das hohe Zinsniveau der Vergangenheit und damit einhergehend hoher Finanzierungskosten, deutlich verlangsamt.

In 2025 wurde die Bilanzsumme auf EUR 1.019,1 Millionen nach EUR 1.056,7 Millionen im Vorjahr reduziert. Das Kreditgeschäft an Kunden erhöhte sich geringfügig auf EUR 402,7 Millionen (2024: 395,4 Millionen), die Forderungen an Kreditinstitute verringerte sich auf EUR 234,4 Millionen (2024: 286,8 Millionen). Der nur geringe Anstieg bei den Krediten an Kunden spiegelt den konservativen Risikoansatz in einem unsicheren Umfeld wider. Angesichts des Zinsumfeldes wurde zur Sicherung der Liquidität das Portfolio an Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren geringfügig erhöht - von EUR 160,8 Millionen in 2024 auf EUR 162,0 Millionen in 2025. Die Aktiva sind dominierend in EUR denominiert, ein kleiner Teil an Wertpapieren ist in USD denominiert.

Die Forderungen gegen Zentralbanken stiegen von EUR 193 Millionen in 2024 auf EUR 198 Millionen.

USD und CNY Aktiva sind währungskongruent refinanziert.

In 2025 erfolgte die Refinanzierung mehrheitlich am Interbankmarkt in der Höhe von EUR 776,1 Millionen nach EUR 805,1 Millionen in 2024. Das Einlagengeschäft mit Unternehmenskunden reduzierte sich auf EUR 35,3 Millionen (2024: EUR 48,2 Millionen), soll jedoch weiterhin forciert werden, um eine langfristige, stabile und diversifizierte Refinanzierung zu gewährleisten. Wir erwarten jedoch in diesem Bereich keinen rasanten Anstieg in 2026, da neben dem aktuellen Zinsniveau das Krisenumfeld Unternehmen nicht dazu animiert, mittel- bis langfristig Gelder bei Banken zu veranlagern.

Der Nettozinsertrag verringerte sich auf EUR 11,3 Millionen nach EUR 13,8 Millionen in 2024, das Provisionsergebnis stieg auf TEUR 2.598,9 nach TEUR 1.001,8 in 2024, die Bemühungen der Bank widerspiegeln, durch den Ausbau des entsprechenden Geschäfts, vor allem das Syndizierungsgeschäft mit anderen Banken, das Provisionsergebnis zu stärken.

Die Betriebsaufwendungen beliefen sich auf EUR 9,4 Millionen nach EUR 9,1 Millionen in 2024. Im Wesentlichen bestehen die Aufwendungen aus dem Personalaufwand in Höhe von EUR 7,3 Millionen (2024: EUR 6,8 Millionen) und dem Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 2,1 Millionen (2024: EUR 2,2 Millionen), der Miete und bezogene Leistungen umfasst. Der Anstieg der Betriebsaufwendungen lässt sich weitgehend durch inflationsgetriebene Erhöhungen erklären, wie etwa die Anpassung der Gehälter und indexbasierte Miet- und Serviceverträge.

Durch die Bildung einer Einzelwertberichtigung für einen Kunden kam es zu einer signifikanten Erhöhung der Risikokosten für das Ausfallsrisiko um etwa EUR 3,48 Millionen.

Somit ergab sich für das Geschäftsjahr 2025 ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) in Höhe von TEUR 1.050,99 (2024: TEUR 3.872,8).

Der Jahresgewinn in Höhe von TEUR 355 wird auf neue Rechnung vorgetragen und verringert den Bilanzverlust auf EUR 5,2 Millionen.

Die ICBC Austria Bank GmbH verfügt über ein Rating "A-" von Standard & Poors, das erstmalig im Juni 2019 erstellt und in 2025 bestätigt wurde.

Bericht über die Zweigniederlassungen

Im Jahr 2025 bestanden keine Zweigniederlassungen.

Finanzielle und nicht-finanzielle Leistungsindikatoren

Unter Berücksichtigung des Bilanzverlusts betragen die anrechenbaren Eigenmittel gemäß Teil 2 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) EUR 201,7 Millionen (Vorjahr: 201,4 Millionen), die ausschließlich aus hartem Kernkapital bestehen. Die harte Kernkapitalquote (hartes Kernkapital / erforderliche Eigenmittel * 12,5) beträgt 34,04% (Vorjahr: 30,99%). Dieser Wert entspricht auch der T1-Quote sowie der Gesamtkapitalquote, da wir ausschließlich hartes Kernkapital in der Bilanz haben.

Trotz der Krise stand der ICBC Austria Bank GmbH zu jedem Zeitpunkt in 2025 ausreichend Liquidität zur Verfügung. So betrug die Liquidity Coverage Ratio (LCR - Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva / Nettoabflüsse in den nächsten 30 Tagen) zum 31.12.2025 213,9% (Vorjahr: 449,32%), die Net Stable Funding Ratio (NSFR) zum 31.12.2025 130,2% (Vorjahr: 134,36%).

Die Cost Income Ratio betrug zum Jahresende 2025 66,42% (Vorjahr: 62,01%), die Eigenkapitalrendite 0,18% (Vorjahr: 1,64%)

Zum 31.12.2025 betrug der Mitarbeiterstand der ICBC Austria Bank GmbH 37 Mitarbeiter inklusive 3 Geschäftsführern (Vorjahr: 37). Davon waren 14 weiblich und 23 männlich, Diversität ist in der ICBC Austria Bank GmbH gelebte Praxis - in Geschäftsführung und Aufsichtsrat beträgt die Verteilung auf die Geschlechter nahezu 67% zu 33% zugunsten der weiblichen Mitglieder. Auf Abteilungsleitersebene (inklusive Stellvertretern) sind es 6 männliche und 5 weibliche Kollegen.

Dem regulatorischen Umfeld und den Anforderungen an ein robustes und effizientes internes Kontrollsystem Rechnung tragend beträgt die Verteilung zwischen Markt und Marktfolge etwa 35% zu 65%.

Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die US-Handelspolitik bleibt auch 2026 ein wichtiger externer Hemmschuh. Nach der Aufhebung der auf dem IEEPA basierenden Zölle durch den Obersten Gerichtshof hat die Regierung auf Abschnitt 122 des Handelsgesetzes umgestellt, um einen Basiszoll von 10 % auf alle Handelspartner zu erheben. Geplant ist, diesen Satz in naher Zukunft auf 15 % anzuheben. Obwohl Maßnahmen nach Abschnitt 122 ohne Zustimmung des Kongresses nur bis zu 150 Tage in Kraft bleiben können, gehen wir in unserem Basisszenario davon aus, dass vergleichbare Maßnahmen anschließend fortgeführt werden – höchstwahrscheinlich durch die Abschnitte 301 und 232. Wichtig ist, dass das Urteil bestehende Zölle außerhalb des IEEPA, wie beispielsweise Zölle auf Autos, Stahl und Aluminium, nicht betrifft.

Fazit für Europa: Während das Urteil des Obersten Gerichtshofs für China von Bedeutung ist, ändert es für die EU wenig, da der Basiszollsatz weiterhin bei 15 % liegt. Auch wenn die Auswirkungen auf das Wachstum im Jahr 2025 begrenzt erschienen, schätzen wir, dass die Zölle das BIP-Wachstum der EU im Jahr 2026 um 0,5 Prozentpunkte reduzieren werden, wobei die negativen Folgen vor allem Irland und die nordischen Länder betreffen dürften.

Während die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen des kürzlich angekündigten Freihandelsabkommens zwischen der EU und Indien auf Europa vernachlässigbar sind, sind die sektoralen Auswirkungen etwas bedeutsamer. So könnte beispielsweise der Rohstoffsektor von einem verbesserten Zugang zu Produktionsmitteln profitieren, während die Bekleidungsindustrie einem stärkeren Wettbewerbsdruck durch indische Hersteller ausgesetzt sein könnte.

Die jüngste Eskalation des Konflikts im Iran unterstreicht, dass die Geopolitik weiterhin einer der wichtigsten Faktoren für die wirtschaftlichen Aussichten ist. Obwohl der aktuelle Konflikt erhebliche Auswirkungen auf den Nahen Osten hat, dürften seine globalen wirtschaftlichen Folgen begrenzt sein – ein vorübergehender Anstieg der Energiepreise, eine schwächere Stimmung in der Wirtschaft und bei den Verbrauchern sowie einige Handelsstörungen könnten die Inflation im Euroraum im Jahr 2026 um 0,3 Prozentpunkte erhöhen und das BIP um 0,2 % senken. Die Lage bleibt jedoch dynamisch, und eine weitere Eskalation könnte zu schwerwiegenden Konsequenzen führen. Sollte die Straße von Hormus blockiert bleiben und dadurch ein anhaltender Anstieg der Energiepreise entstehen, könnte das BIP der Eurozone bis 2027 im Vergleich zu einem Szenario ohne Eskalation um etwa 1,3 % niedriger ausfallen, während die HVPI-Inflation auf rund 5 % steigen könnte.

Die Fiskal- und Geldpolitik wird die negativen Auswirkungen der Zölle nur begrenzt abfedern. Die deutschen Konjunkturmaßnahmen beginnen sich zu bemerkbar zu machen, was sich in einer Verbesserung der Auftragseingänge in der Industrie zeigt. Die Umsetzung dürfte jedoch schrittweise und verzögert erfolgen. Wir gehen weiterhin davon aus, dass der größte Wachstumseffekt im nächsten Jahr mit +0,8 Prozentpunkten in Deutschland und +0,3 Prozentpunkten auf Ebene der Eurozone eintreten wird. In Mittel- und Osteuropa, Österreich und den Niederlanden dürften positive Nebeneffekte das Wachstum leicht ankurbeln.

Auf Ebene der Eurozone wird die Fiskalpolitik im Jahr 2026 voraussichtlich weitgehend neutral sein, da die Lockerung in Deutschland, den Niederlanden und den nordischen Ländern weitgehend durch die Straffung in Frankreich, Italien und Rumänien kompensiert wird. Gleichzeitig stützt die bisherige geldpolitische Lockerung weiterhin die Konjunktur und trägt im Jahr 2026 rund 0,2 Prozentpunkte zum Wachstum der Eurozone bei.

Die demografische Entwicklung stellt eine zunehmende Belastung für das Wachstumspotenzial Europas dar. In den nächsten vier Jahren wird das Arbeitskräfteangebot in der Eurozone voraussichtlich nur geringfügig steigen. Dies spiegelt eine stagnierende Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und einen nur moderaten Anstieg der Erwerbsbeteiligung wider. Die Unterschiede zwischen den Ländern sind auffällig:

- In Irland, den nordischen Ländern, Spanien, den Niederlanden, Großbritannien und der Schweiz wächst das Arbeitskräfteangebot weiterhin, vor allem aufgrund von Zuwanderung.
- Deutschland, Griechenland und die meisten mittel- und osteuropäischen Länder sehen sich aufgrund der sinkenden Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter mit einem rückläufigen Arbeitskräfteangebot konfrontiert, das durch eine steigende Erwerbsbeteiligung nicht vollständig kompensiert werden kann.

Langfristig stehen die europäischen Volkswirtschaften zunehmend unter demografischem Druck – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. Dieser Druck ist durch eine sinkende Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und begrenztes Spielraum für weitere Zuwächse bei der Erwerbsbeteiligung gekennzeichnet. Folglich wird das Arbeitskräfteangebot zu einer anhaltenden Belastung für das Trendwachstum. Der Druck ist in Mittel- und Osteuropa sowie in Südeuropa am stärksten ausgeprägt.

Angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels wird die Produktivität zum entscheidenden Faktor. Investitionen in produktivitätssteigernde Technologien, insbesondere KI, sind daher unerlässlich. KI könnte das BIP Westeuropas bis 2033 um bis zu 4 % steigern. Aktuelle Indikatoren deuten jedoch nicht auf einen KI-Investitionsboom hin, der mit dem der USA vergleichbar ist. Europa riskiert somit, im KI-Wettlauf an Dynamik zu verlieren, bevor dieser richtig begonnen hat. Investitionen in KI-bezogene Technologien und die KI-Einführungsraten variieren zudem stark innerhalb Europas. Die nordischen Länder und die Benelux-Staaten sind führend, während Mittel- und Osteuropa, Deutschland und Italien hinterherhinken.

Die Aussichten für 2026 und die Folgejahre sind daher nicht weniger herausfordernd als für 2025. Die ICBC Austria Bank GmbH hat das vergangene Jahr jedoch erfolgreich abgeschlossen und blickt trotz vieler Unwägbarkeiten und Variablen optimistisch in die Zukunft. Nicht zuletzt dank ihrer guten Kapitalausstattung wird sie sich weiterhin auf die Wachstumsdynamik konzentrieren, wenn auch auf eine etwas verhaltene.

Die ICBC Austria Bank GmbH verfolgt weiterhin das strategische Ziel, sich als Finanzpartner erster Wahl für österreichische Unternehmen und Unternehmen in der CEE Region, die einen China Bezug haben, zu etablieren und maßgeschneiderte Lösungen in den verschiedensten Produktbereichen anzubieten.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Im Wesentlichen lassen sich derzeit vier Unsicherheiten identifizieren:

- a) Anhaltende geopolitische Umbrüche und der Krieg in der Ukraine und im Nahen Osten könnten die Rezessionsrisiken verschärfen und die sich langsam erholende Wirtschaft erneut belasten.
- b) Aufgrund des Konflikts im Nahen Osten sind die Energiepreise, insbesondere für Rohöl und Erdgas, unvorhersehbar, was erhebliche Auswirkungen auf die Inflation, das Zinsniveau und die Wirtschaft haben könnte.
- c) Zusätzlich zu den höheren Rohstoffpreisen für Rohöl und Erdgas kann der zunehmende Druck durch die CO₂-Bepreisung in der EU die Inflation erneut anheizen und die ohnehin schwache EU-Wirtschaft negativ beeinflussen.
- d) Wachsende Unsicherheiten in der Weltwirtschaft aufgrund unerwarteter und unberechenbarer Maßnahmen des US-Präsidenten könnten erhebliche Auswirkungen auf export- und importorientierte Unternehmen haben.

Wir beginnen das Jahr 2026 mit vielen Unwägbarkeiten, in manchen Bereichen sogar mit mehr Unsicherheit als im Vorjahr. Doch mit einer sehr starken Mutter im Rücken und dank unserer hochprofessionellen Mitarbeiter sind wir zuversichtlich, dass wir alle Hindernisse überwinden und in diesem Umfeld ein gutes Ergebnis erzielen werden.

Bericht über die Forschung und Entwicklung

Im Jahr 2025 wurde keine Forschung und Entwicklung betrieben.

Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems in Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Risikoberichterstattung

Die ICBC Austria Bank GmbH entwickelt, um Risiken effektiv erkennen, einstufen und steuern zu können, ihr Risikomanagement permanent weiter. Das Risikomanagement ist Bestandteil der Gesamtbanksteuerung und berücksichtigt neben den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte sowie die daraus resultierenden Risiken. Die Geschäftsleitung hat eine mit der Geschäftsstrategie und den daraus

resultierenden Risiken konsistente Risikostrategie festgelegt. Die Risikostrategie umfasst die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Insbesondere sind, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, für alle wesentlichen Risiken Risikotoleranzen festgelegt. Risikokonzentrationen sind dabei auch mit Blick auf die Ertragssituation des Instituts berücksichtigt.

Risikotragfähigkeit

Auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils wird sichergestellt, dass die wesentlichen Risiken durch das Risikodeckungspotenzial, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, laufend abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist. Die ICBC Austria Bank GmbH hat einen internen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit eingerichtet. Die Risikotragfähigkeit wird bei der Festlegung der Strategien sowie bei deren Anpassung berücksichtigt. Zur Umsetzung der Strategien beziehungsweise zur Gewährleistung der Risikotragfähigkeit wurden geeignete Risikosteuerungs- und -controllingprozesse eingerichtet. Für Risiken, die in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen werden, für die jedoch kein geeignetes Verfahren zur Quantifizierung verfügbar ist, wird auf der Basis einer Plausibilisierung ein Risikobetrag (Risikopuffer) festgelegt. Die Plausibilisierung wird auf Basis einer qualifizierten Expertenschätzung durchgeführt. Die Wahl der Methoden und Verfahren zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit liegt in der Verantwortung der Geschäftsleitung. Die Festlegung wesentlicher Elemente der Risikotragfähigkeitssteuerung sowie wesentlicher zugrunde liegender Annahmen wird von der Geschäftsleitung genehmigt. Die Angemessenheit der Methoden und Verfahren wird jährlich durch die fachlich zuständigen Mitarbeiter überprüft. Die zur Risikotragfähigkeitssteuerung eingesetzten Verfahren berücksichtigen das Ziel der Fortführung des Instituts als auch den Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht. Die ICBC Austria Bank GmbH verfügt über einen Prozess zur Planung des zukünftigen Kapitalbedarfs. Der Planungshorizont umfasst einen angemessen langen, mehrjährigen Zeitraum (drei Jahre). Dabei wird berücksichtigt, wie sich – über den Risikobetrachtungshorizont des Risikotragfähigkeitskonzepts hinaus – Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit oder der strategischen Ziele sowie Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds auf den Kapitalbedarf auswirken.

Internes Kontrollsystem

Entsprechend Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten wurden

- Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation getroffen,
- Risikosteuerungs- und -controllingprozesse eingerichtet und
- ein Risikomanagement implementiert.

Aufbau- und Ablauforganisation

Bei der Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation ist sichergestellt, dass miteinander unvereinbare Tätigkeiten von unterschiedlichen Mitarbeitern durchgeführt und Interessenskonflikte vermieden werden. Prozesse sowie die damit verbundenen Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Kontrollen sowie Kommunikationswege sind klar definiert und aufeinander abgestimmt. Dies beinhaltet auch die regelmäßige und anlassbezogene Überprüfung von IT-Berechtigungen, Zeichnungsberechtigungen und sonstigen eingeräumten Kompetenzen. Das gilt auch bezüglich der Schnittstellen zu wesentlichen Auslagerungen.

Risikosteuerungs- und -controllingprozess

Die ICBC Austria Bank GmbH hat angemessene Risikosteuerungs- und -controllingprozesse eingerichtet, die eine Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen gewährleisten. Diese Prozesse sind in eine gemeinsame Ertrags- und Risikosteuerung („Gesamtbanksteuerung“) eingebunden. Durch geeignete Maßnahmen ist gewährleistet, dass die Risiken und die damit verbundenen Risikokonzentrationen unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und der Risikotoleranzen wirksam begrenzt und überwacht werden. Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse gewährleisten, dass die wesentlichen Risiken – auch aus ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen – frühzeitig erkannt, vollständig erfasst und in angemessener Weise dargestellt werden können. Die Geschäftsleitung lässt sich in angemessenen Abständen über die Risikosituation berichten. Die Risikoberichterstattung ist in nachvollziehbarer, aussagefähiger Art und Weise zu verfassen. Sie enthält neben einer Darstellung auch eine Beurteilung der Risikosituation. In die Risikoberichterstattung werden bei Bedarf auch Handlungsvorschläge, z. B. zur Risikoreduzierung, aufgenommen. Darüber hinaus wird auf Risikokonzentrationen und deren potenziellen Auswirkungen gesondert eingegangen. Ergänzend zu der regelmäßigen Berichterstattung werden jährlich Stresstests durchgeführt. Die Ergebnisse der Stresstests und die potenziellen Auswirkungen auf die Risikosituation und das Risikodeckungspotenzial sowie die den Stresstests zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen werden in einem separaten Bericht dargestellt.

Unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen werden unverzüglich an die Geschäftsleitung, die jeweiligen Verantwortlichen und an die Interne Revision weitergeleitet, so dass geeignete Maßnahmen beziehungsweise Prüfungshandlungen frühzeitig eingeleitet werden können. Die Geschäftsleitung informiert den Aufsichtsrat vierteljährlich schriftlich über die Risikosituation. Für den Aufsichtsrat unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen werden von der Geschäftsleitung unverzüglich weitergeleitet. Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse werden zeitnah an sich ändernde Bedingungen angepasst.

Risikomanagement

Die ICBC Austria Bank GmbH verfügt über ein Risikomanagement, das für die unabhängige Überwachung und Kommunikation der Risiken zuständig ist.

Das Risikomanagement hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Unterstützung der Geschäftsleitung in allen risikopolitischen Fragen, insbesondere bei der Entwicklung und Umsetzung der Risikostrategie sowie bei der Ausgestaltung eines Systems zur Begrenzung der Risiken
- Unterstützung der Geschäftsleitung bei der Einrichtung und Weiterentwicklung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse
- Einrichtung und Weiterentwicklung eines Systems von Risikokennzahlen und eines Risikofrüherkennungsverfahrens
- Laufende Überwachung der Risikosituation des Instituts und der Risikotragfähigkeit sowie der Einhaltung der eingerichteten Risikolimits
- Regelmäßige Erstellung der Risikoberichte für die Geschäftsleitung

- Verantwortung für die Prozesse zur unverzüglichen Weitergabe von unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Informationen an die Geschäftsleitung, die jeweiligen Verantwortlichen und gegebenenfalls die Interne Revision

Den Mitarbeitern des Risikomanagements sind alle notwendigen Befugnisse und ein uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen eingeräumt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Risikomanagement spezieller Risikoarten

Die Ausrichtung der ICBC Austria Bank GmbH begründet wesentliche Risiken vor allem im Bereich des Kredit- und Gegenparteiausfallrisikos, des Liquiditätsrisikos, des Zinsänderungsrisikos, des operationellen Risikos sowie der sonstigen Risiken.

Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko

Für die Berechnung des Kredit- und Gegenparteiausfallrisikos wendet die ICBC Austria Bank GmbH den Standardansatz im Sinne der Art. 111 – 141, CRR an. Die ICBC Austria Bank GmbH begrenzt das Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko indem sie für jedes potentielle Exposure eine umfangreiche Einzelanalyse durchführt und alle Kreditentscheidungen im Kreditkomitee gefällt werden.

Die ICBC Austria Bank GmbH misst und steuert das Kreditrisiko anhand der nachstehenden Grundsätze:

- In allen Geschäftsbereichen werden einheitliche Standards für die jeweiligen Kreditentscheidungen angewandt.
- Die Genehmigung von Kreditlimiten für Geschäftspartner und die Steuerung der einzelnen Kreditengagements müssen im Rahmen der Geschäfts- und Risikostrategie erfolgen. Darüber hinaus beinhaltet jede Entscheidung eine Risiko-Ertrag-Analyse.
- Jede Kreditgewährung an einen Geschäftspartner und jegliche materielle Veränderung einer Kreditkomponente (wie zum Beispiel Laufzeit, Sicherheitenstruktur oder wichtige Vertragsbedingungen) erfordern eine erneute Kreditgenehmigung.
- Die Kreditengagements gegenüber einer Kreditnehmergruppe fasst die ICBC Austria Bank GmbH auf konsolidierter Basis zusammen. Als „Kreditnehmergruppe“ betrachtet die ICBC Austria Bank GmbH Kreditnehmer, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus durch den gleichen wirtschaftlich Berechtigten miteinander verbunden sind oder gesamtschuldnerisch für sämtliche oder wesentliche Teile der gewährten Kredite haften.

Ein wichtiges Element des Kreditgenehmigungsprozesses ist eine detaillierte Risikobeurteilung jedes Kreditengagements eines Kreditnehmers oder einer Kreditnehmergruppe. Bei der Beurteilung des Risikos berücksichtigt die ICBC Austria Bank GmbH sowohl die Bonität des Geschäftspartners als auch die für das Kreditengagement relevanten Risiken. Die daraus resultierende Risikoeinstufung wirkt sich nicht nur auf die Strukturierung der Transaktion und die Kreditentscheidung aus, sondern legt den Überwachungsumfang für das jeweilige Engagement fest.

Operationelles Risiko

Das Risikomanagement hat Richtlinien für die Identifizierung, Bewertung, Berichterstattung und Überwachung von operationellen Risiken verabschiedet. Es ist für die Definition des operationellen Risikorahmenwerks sowie dazugehöriger Richtlinien verantwortlich, während die Verantwortung für die Umsetzung des Rahmenwerks und das tagtägliche operationelle Risikomanagement bei den Geschäftsbereichen sowie dem Administrationsbereich liegt. Dieses Business-Partnership-Modell führt zu einer engen Kontrolle und zu einem verstärkten Bewusstsein für operationelle Risiken. Für die Berechnung des operationellen Risikos wendet die ICBC Austria Bank GmbH den OR Standardansatz im Sinne der CRR3 (Verordnung (EU) 2024/1623) an.

Das Ziel besteht in einer proaktiven Steuerung der operationellen Risiken. Aus diesem Grund führt das Risikomanagement jährlich mit den einzelnen Geschäfts- und Administrationsbereichen eine Risikoinventur in Form eines Self-Assessments durch. Die darin entwickelten Schadensszenarien werden zum operationellen Risikoprofil der ICBC Austria Bank GmbH zusammengefasst, auf dessen Basis Maßnahmen und Prioritäten zur Risikoverminderung definiert werden.

Die ICBC Austria Bank GmbH hat eine Schadensfalldatenbank implementiert, diese wird vom Risikomanagement geführt. Alle Geschäfts- und Organisationsbereiche sind angehalten, entstandene Fehler (unabhängig vom Geldwert) dem Risikomanagement zu melden und damit in einem ersten Schritt deren Analyse zu ermöglichen und im nächsten Schritt Vorkehrungen zur Verhinderung ableiten zu können.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsmanagement stellt sicher, dass die ICBC Austria Bank GmbH stets in der Lage ist, ihre Zahlungsverpflichtungen zeitgerecht zu erfüllen und dass Aktiv-Positionen jederzeit ohne Inkaufnahme signifikanter Abschläge am Markt liquidiert werden können. Für das Liquiditätsmanagement ist das Asset Liability Committee („ALCO“) verantwortlich. Aufgabe des Liquiditätsmanagements ist es, die Liquiditätsrisikopositionen zu identifizieren, zu messen und zu steuern. Das ALCO besteht aus Mitarbeitern der Bereiche Treasury, Rechnungs- und Meldewesen, Corporate und Investment Banking, Risikomanagement, sowie den Geschäftsleitern.

Zinsänderungsrisiko

Bei der Messung, Steuerung und Begrenzung von Zinsrisiken aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen unterscheidet die ICBC Austria Bank GmbH grundsätzlich zwischen dem periodenorientierten Repricing-Risiko und dem barwertorientierten Zinsänderungsrisiko.

Zum Zweck der effizienten Steuerung des Zinsrisikos und des Zinsüberschusses verfügt die ICBC Austria Bank GmbH über ein Analyseinstrument, das die gezielte Steuerung des Gesamtbankzinsrisikos aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Positionen ermöglicht.

Das Portfolio der ICBC Austria Bank GmbH beinhaltet weitgehend Positionen mit klar definierter Zins- und Kapitalbindung. Nicht lineare Risiken sind in der Regel vollständig abgesichert; offene Positionen sind eng limitiert und überwacht.

Im Rahmen der Zinsrisikomessung werden die Gapstrukturen analysiert und die Preissensitivität der Gesamtposition sowie die Auswirkungen von Zinsänderungen auf den Perioden-Nettozinsertrag (Repricingrisiko) für verschiedene Szenarien quantifiziert. Das Repricingrisiko wird für die Währungen EUR, USD und CNY gemessen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Im Rahmen der Einzelkreditanalyse werden die Nachhaltigkeitsrisiken bewertet und berücksichtigt. Einerseits werden, sofern vorhanden, ESG Ratings herangezogen, andererseits aber auch die Nachhaltigkeitsrisiken, vor allem die ökologischen Faktoren, in der qualitativen Analyse einbezogen. Die Analyse basiert auf den Empfehlungen der FMA (Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken) und der EBA (unter anderem Guidelines on Loan Origination und Report on Environmental, Social and Governance (ESG) risk management and supervision) sowie der Taxonomie Verordnung der Europäischen Kommission.

Spätestens 2026 sollen ESG Risikofaktoren auch in den internen Ratingmodellen verankert werden und somit das veränderte Ausfallsrisiko auch in der Portfoliosteuerung im Rahmen des ICAAP Berücksichtigung finden.

Der umfassende Rechtsrahmen der EU, einschließlich der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) und der Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS), verändert die Berichtslandschaft. Wir sehen diese Veränderungen nicht als Hindernis, sondern als Chance.

In Vorbereitung auf diese Ära, ergreifen wir umfassende Maßnahmen, um unsere Systeme und Prozesse an die neuen Anforderungen anzupassen. Dazu gehören die Anpassung unserer Berichterstattung an die EU-Gesetzgebung, die Integration der Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) sowie die Einhaltung der EU-Taxonomievorschriften und der klimabezogenen Erwartungen der Aufsichtsbehörden. Darüber hinaus behalten wir dabei die besonderen Herausforderungen, die diese Risiken mit sich bringen, stets im Blick. Diese Bemühungen gewährleisten nicht nur die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen, sondern ermöglichen uns auch einen tieferen Einblick in unsere Nachhaltigkeitsperformance und unser Risikoprofil. Dies wiederum erlaubt eine fundiertere Entscheidungsfindung und strategische Planung und stärkt unser Engagement für eine nachhaltige Entwicklung und langfristige Wertschöpfung.

Ab 2026, basierend auf den Geschäftszahlen für 2025, wird unser neuer Berichtsrahmen drei wichtige Vorschriften – Artikel 449a CRR (Capital Requirements Regulation), EU-Taxonomie und ESRS - , soweit auf unser Institut anwendbar, integrieren, um eine umfassende, transparente und wirkungsvolle Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gewährleisten. Diese Vorschriften stehen im Einklang mit den ESG-Zielen und fördern nachhaltiges Wachstum, fundierte Entscheidungen und das Vertrauen unserer Stakeholder.

Artikel 449a CRR verlangt von Finanzinstituten, Nachhaltigkeitsrisiken in ihr Risikomanagement, ihre Unternehmensführung und ihre Offenlegungsvorschriften zu integrieren. Durch die Verpflichtung, Klima- und Umweltrisiken auf strukturierte und transparente Weise zu identifizieren, stärken diese Anforderungen die Widerstandsfähigkeit der Institute gegen Klimarisiken, erhöhen die Transparenz hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener finanzieller Risiken und richten die Governance-Strukturen auf langfristige Umweltziele aus.

Mit der EU-Taxonomie wird ein Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingeführt, das klare Kriterien für die Bewertung der Umweltauswirkungen von Investitionen und Tätigkeiten liefert. Dieses Rahmenwerk fördert die Ausrichtung von Investitionen an nachhaltigen Zielen, unterstützt grüne Finanzierungen und die Energiewende, fördert die Einhaltung des EU-Green Deal und der Dekarbonisierungsziele und unterstützt so den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft.

Die ESRS im Rahmen der Richtlinie über die CSRD legen umfassende Leitlinien für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen fest, einschließlich der doppelten Wesentlichkeitsanalyse, der Einbindung von Stakeholdern und der Berichterstattung zur ESG-Performance. Diese Standards gewährleisten eine konsistente und gründliche Nachhaltigkeitsberichterstattung, berücksichtigen sowohl die finanzielle Wesentlichkeit als auch umfassendere ökologische und soziale Auswirkungen und ermöglichen datengestützte Entscheidungen, die die ESG-Performance und die langfristige strategische Planung verbessern.

Eine erste Berichterstattung nach ESRS ist für 2026 geplant, soweit regulatorisch anwendbar.

Unternehmen, die der CSRD unterliegen, müssen eine Wesentlichkeitsanalyse durchführen, um Nachhaltigkeitsaspekte zu ermitteln, die sowohl hinsichtlich des gesellschaftlichen oder ökologischen Impacts als auch aus finanzieller Sicht von Bedeutung sind. Dieser entscheidende Prozess bildet die Grundlage für die Einhaltung der ESRS und geht über die obligatorischen Offenlegungsanforderungen hinaus, um zu bestimmen, welche Themen für das jeweilige Unternehmen am wesentlichsten sind. Eine solide Wesentlichkeitsprüfung ermöglicht einen angemessenen, zielgerichteten und pragmatischen Ansatz für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, der gleichzeitig Relevanz und Wirksamkeit gewährleistet.

Diese Wesentlichkeitsanalyse wird erstmals 2026 durchgeführt, die sich an der GRI- und European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) Methodik orientiert wird. Bei dieser Bewertung werden vier wesentliche Themen identifiziert: Klima und Energie, eigene Belegschaft, Konsumenten und Endnutzer sowie Governance und Compliance.

Die Wesentlichkeitsbewertung wird von einer robusten dreidimensionalen Methodik geleitet:

- o Doppelte Wesentlichkeit: Bei diesem Ansatz werden Themen ermittelt, die sowohl für die finanzielle Performance als auch für das gesellschaftliche oder ökologische Wohlergehen von Bedeutung sind, um eine glaubwürdige und umfassende Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gewährleisten.
- o Auswirkungen, Risiken und Chancen: Durch die Fokussierung auf die relevantesten Themen zielt diese Dimension darauf ab, die Berichterstattungsbemühungen effektiv zu gestalten, die anwendbaren ESRS-Offenlegungsanforderungen zu bestimmen und datengestützte, objektive Entscheidungsfindung zu fördern.
- o Einbindung von Stakeholdern: Die aktive Einbindung von Stakeholdern stellt sicher, dass die relevantesten Themen behandelt werden, hilft, versteckte Risiken und Chancen zu identifizieren und stärkt die Beziehungen zu den wichtigsten Zielgruppen.

In unserem Nachhaltigkeitsrahmen wenden wir eine ganzheitliche Sichtweise an und konzentrieren uns sowohl auf die Wesentlichkeit des finanziellen Risikos („Outside-In“) als auch auf die Wesentlichkeit der Auswirkungen („Inside-Out“), wobei wir anerkennen, dass Unternehmen nicht isoliert handeln, sondern von dem sozioökonomischen und natürlichen Kontext, in dem sie tätig sind, beeinflusst

werden und diesen beeinflussen können. Parallel dazu haben wir unser Kreditvergabeverfahren verbessert, um sicherzustellen, dass etwaige negative Auswirkungen und Risiken bewertet und mitigiert werden.

Die ICBC Austria Bank integriert Nachhaltigkeit in ihren Kreditvergabeprozess, indem sie bei jeder neuen Finanzierung prüft, ob sie als nachhaltig zu qualifizieren ist. Diese Beurteilung erfolgt anhand eines Klassifizierungssystems für nachhaltige Finanzierungen, die sich an der EU-Taxonomie-Klassifizierung orientiert, die als Grundlage für die Berechnung der Green Asset Ratio in zukünftigen Veröffentlichungen dienen wird.

Die ICBC Austria Bank hat ein Rahmenwerk geschaffen, um sowohl die ESG-Auswirkungen („Inside-Out“) als auch die Risiken („Outside-In“) im Zusammenhang mit ihren Finanzierungen zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen sind in den gesamten Kreditvergabeprozess integriert und stellen sicher, dass Nachhaltigkeitsaspekte systematisch bewertet werden. Zu den wichtigsten Komponenten dieses Rahmens gehören die Anwendung von Ausschlusskriterien, sowie in Kürze die Durchführung eines obligatorischen Nachhaltigkeitschecks, um Kundenangaben zu verifizieren.

Die folgenden Ausschlusskriterien wurden für alle neuen Geschäfte (Finanzierungen und Investitionen) festgelegt, um Aktivitäten auszuschließen, die nicht mit unseren sozialen, ökologischen und ethischen Standards übereinstimmen. Sie spielen eine doppelte Rolle, denn sie dienen auch dem Schutz vor Reputationsrisiken.

- i. Keine Finanzierung von Geschäften oder Vermögenswerten, die ein dauerhaftes/materielles Risiko für die Umwelt darstellen; insbesondere keine Finanzierung zum Zwecke (a) der Kohle-, Gas-, Torf- und Ölförderung (insbesondere Teersand-/Arktisbohrungen), (b) des Baus neuer kohle-/torfbefuehrter Kraftwerke, (c) der Herstellung von oder des Handels mit nicht gebundenen Asbestfasern, (d) der Treibnetzfisherei mit Netzen von mehr als 2,5 km Länge, (e) kommerzieller Holzeinschlag in feuchten tropischen Primärwäldern und Herstellung von oder Handel mit Holz oder anderen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, die nicht aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen.
- ii. Keine Finanzierung von Aktivitäten, die schwerwiegende negative soziale Auswirkungen haben oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit darstellen, von (a) Ländern, die sich im Krieg befinden, wenn sie von den Vereinten Nationen verurteilt wurden, (b) der Herstellung von oder dem Handel mit Waffen, (c) Glücksspiel, (d) der Herstellung oder dem Verkauf von Spirituosen, (e) der Herstellung oder dem Verkauf von Tabakprodukten, (f) Pornografie, jeweils (mit Ausnahme von (a)), wenn die entsprechenden Aktivitäten mehr als 5 % der Einnahmen des Kreditnehmers ausmachen
- iii. Keine Finanzierung bei Verstößen gegen (a) nationale oder internationale Gesetze, Sanktionen, (b) die UN-Menschenrechtserklärung, (c) die ILO-Kernarbeitsnormen (z. B. schädliche Zwangsarbeit, schädliche Kinderarbeit), (d) ethische Grundsätze oder bei problematischen Fragen der Unternehmensführung, insbesondere Korruption (Annahme oder Einforderung von Bestechungsgeldern).
- iv. Keine Finanzierungen für Kunden ohne ausreichende Informationsangaben oder mit unklaren Eigentumsverhältnissen und keine Kreditgeschäfte, deren Zweck nicht verstanden wurde.

Es ist ein besonderer Sorgfaltsmaßstab anzulegen, auch im Hinblick auf das Reputationsrisiko. Projekte, auf die diese Ausschlusskriterien zutreffen, werden nicht finanziert.

Wechselkursrisiko

Das Wechselkursrisiko ist das Risiko eines Verlustes in Fremdwährungspositionen, verursacht durch die ungünstige Veränderung des Wechselkurses, wobei die offene Devisenposition die Differenz zwischen der Summe der Aktivpositionen und der Summe der Passivpositionen einer Währung ist.

Die offene Devisenposition wird täglich bis auf geringe Residualpositionen geschlossen, wobei auch symmetrische FX Derivate, vor allem FX Swaps, zum Einsatz kommen.

Sonstige Risiken

Allgemeines Geschäftsrisiko: Grundsätzlich ist die ICBC Austria Bank GmbH in der Lage, auf Basis des bestehenden Geschäftsmodells eine positive Ertragssituation zu erzielen. Im Zuge des Jahresabschlusses wird für das neue Geschäftsjahr eine Risikostrategie festgelegt, diese dient auch als Basis für die Zuteilung des ökonomischen Kapitals. Basierend auf den vorläufigen Bilanzzahlen des Jahresabschlusses und der von der Gesamtgeschäftsleitung verabschiedeten Risikostrategie wird eine Planrechnung für das neue Geschäftsjahr erstellt. Auf monatlicher Basis wird eine Profit Center Rechnung erstellt. Das Ergebnis wird monatlich mit den Planwerten, die nach denselben Kriterien berechnet wurden, verglichen. Strategische Risiken, Geschäfts- und Ertragsrisiken werden mit den Kredit-, Markt- und Zinsrisiken zusammengeführt und mit den operationellen Risiken ergänzt. Das Ergebnis wird zeitnah in der Gesamtgeschäftsleitung besprochen und analysiert. Dieser Prozess stellt sicher, dass allgemeine Geschäftsrisiken sofort entdeckt werden.

Reputationsrisiko: Die Risikosteuerung erfolgt durch einen umfassenden Due Diligence Prozess im Rahmen der Kontoeröffnung sowie durch eine laufende Kontrolle sämtlicher Kundenaktivitäten mit dem Einsatz einer analytischen Software (SIRON). SIRON, eine analytische Software-Lösung zur Prävention von Geldwäsche, Wirtschaftskriminalität und Terrorismusfinanzierung, ermöglicht die Erkennung von ungewöhnlichen, unerwarteten und verdächtigen Transaktionen von Kunden. Aussagekräftige Verdachtsmomente (basierend auf der von der ICBC Austria Bank GmbH durchgeführten Gefährdungsanalyse) lösen bei vorab definierten Kontaktstellen automatisch Alarm aus.

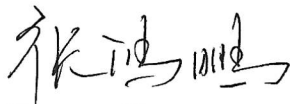
Wien, am 13.04.2026



Dr. Yanni Li



Christian Müllner



Hongpeng Zhang

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenvorrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternahmlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

EY setzt sich für eine besser funktionierende Welt ein, indem wir neuen Wert für Kund:innen, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie helfen wir unseren Kund:innen, die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Lösungen für die drängendsten Herausforderungen von heute und morgen zu entwickeln.

Unsere EY-Teams betreuen das volle Spektrum an Services in der Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Steuerberatung sowie Strategie- und Transaktionsberatung. Angetrieben von branchenspezifischen Erkenntnissen, einem global vernetzten, multidisziplinären Netzwerk und vielfältigen Ökosystempartner:innen, erbringen wir Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Gebieten.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Serviceportfolio von EY.

All in to shape the future with confidence.

EY bezieht sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kund:innen. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter ey.com/at/datenschutz verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter ey.com/at.

© 2026 Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at